

Das Projekt BASIS in der JVA Adelsheim

Dr. Ineke Pruin

Universität Greifswald

1. Grundlagen und Ziele von BASIS

Seit Januar 2008 führt das Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)¹ in der JVA Adelsheim das Projekt „Berufliche, ausbildungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen (BASIS)“ durch.² Ziel von BASIS ist die Reintegration junger Strafgefangener in die Gesellschaft. Im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung im Vollzug³ will BASIS die jungen Strafgefangenen bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche „draußen“ unterstützen, die sich häufig gerade für junge Strafgefangene als besonders schwierig darstellt.⁴ Von besonderer Bedeutung sind für die Arbeit von BASIS der Aufbau und die

¹ Das bfw bietet als gemeinnützige Einrichtung Bildungsdienstleistungen auf mehreren Gebieten an, z.B. konkret durch die Qualifizierung von Arbeitslosen zur Erhöhung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt, siehe <http://www.bfw.de/>.

² In den Jahren 2006 und 2007 wurde in Adelsheim das Vorgängerprojekt „Integration junger Strafgefangener in Arbeits- und Berufswelt (ISAB)“ durchgeführt. Wie ISAB wird BASIS finanziert durch das Sozialministerium Baden-Württemberg (aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) und kofinanziert durch die Justizverwaltung Baden-Württemberg.

³ Die JVA Adelsheim bietet diverse schulische (Elementarunterricht, Aufbaukurse, Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Berufsschulabschluss und die Betreuung von Fernkursen) und berufliche (Vollausbildungen sind möglich zum Bäcker, Koch/Beikoch, Fleischer, Elektroniker für Betriebstechnik, Konstruktions-, Industrie-, Zerspanungsmechaniker, Kfz-Mechatroniker, Teilezurichter, Tischler, Maler/Lackierer, Maurer und Gärtner für Garten- und Landschaftsbau) Ausbildungen an.

⁴ Walter, J./Fladausch-Rödel, A.-I.: Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dünkel, F./Drenkhahn, K./Morgenstern, C.: (2008): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008, S. 56; Wirth, W.: Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. *Bewährungshilfe* 53 (2006), S. 139, jeweils m. w. N.

Pflege von Kontakten zu den zuständigen Bildungs- und Beschäftigungsträgern, Arbeitsmarktakteuren oder der freien Straffälligenhilfe.

Pro Jahr können 220 junge Strafgefangene am Projekt teilnehmen. Um sie kümmern sich insgesamt vier Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen⁵ sowie einzelne Honorarkräfte.

Die Arbeit von BASIS setzt ca. ein halbes Jahr vor der geplanten Entlassung an und soll auch nach der Entlassung fort dauern: Innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung sollen die BASIS-Mitarbeiterinnen ihren Klienten Beratungen bei Konfliktsituationen und Problemlagen im Rahmen der Wiedereingliederung anbieten.

Zielgruppe des Projekts sind Jugendstrafgefangene, die ca. vier bis sechs Monate vor ihrer Entlassung stehen und nicht von Abschiebung bedroht sind oder in eine Therapie entlassen werden. Außerdem müssen sie nach der Konzeption von BASIS eine Arbeitserlaubnis besitzen, und Lockerungen müssen entweder bereits stattgefunden haben oder geplant sein.⁶ Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen müssen sich schriftlich bewerben, um in das Projekt aufgenommen zu werden. An diese schriftliche Bewerbung werden jedoch keine hohen Anforderungen gestellt: Abgefragt werden soll hier nicht die schriftliche Ausdrucksfähigkeit (der Gefangene kann sich vom Sozialdienst oder Dritten bei dem Antrag unterstützen lassen), sondern vielmehr die wirkliche Motivation zur Projektteilnahme. Jeder Bewerber, der die formalen Voraussetzungen erfüllt, soll der Konzeption des Projekts zufolge aufgenommen werden.

Je nach den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen soll eine Anschlussausbildung, ein Arbeitsplatz, ein Schulplatz oder eine

⁵ Dipl.-Sozialpädagogin, Ergotherapeutin, Rechtsanwaltsfachangestellte, Erzieherin und Bürokauffrau.

⁶ Vgl. Walter/Fladausch-Rödel (o. Fn. 4).

geeignete Rehabilitationsmaßnahme gesucht werden. In einem Aufnahmeverfahren werden zunächst die konkreten Risiko- und Bedarfslagen des einzelnen BASIS-Klienten mit Hilfe eines standardisierten Anamneseverfahrens erfasst. Auf der Grundlage der Anamnese wird gemeinsam mit dem Klienten ein Integrationsplan erstellt. Je nach Bedarf soll dann z. B. ein Bewerbungstraining durchgeführt, ein Unternehmenskontakt geknüpft, der Klient zur zuständigen Agentur für Arbeit oder zu einem Bewerbungsgespräch begleitet oder bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz für die Beendigung der in der Anstalt begonnenen schulischen Maßnahme unterstützt werden.

2. Grundlagen und Ziele der Projektevaluation

Zwischen Juni 2009 und Dezember 2010 ließ das bfw eine Begleitforschung des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim durchführen. Ziel der Evaluation war es zu überprüfen, ob BASIS die eigens gesteckten Projektziele erreicht und ob das Projekt als Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs „einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft“ (§ 2 Buch 1 JVollzGB) leistet.⁷

Die Frage nach der Verbesserung der Legalbewährungschancen im engeren Sinne,⁸ also die konkrete Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch die Teilnahme an BASIS, wurde bewusst nicht zum Gegenstand der Evaluation gewählt. Diese Entscheidung basiert auf folgenden Überlegungen: Effizienzbewertungen von Programmen im Strafvollzug sind im Allgemeinen mit weit reichenden Schwierigkeiten behaftet. Erstrebte Verhaltensveränderungen nach der Haftzeit

⁷ Vgl. Pruin, I.: Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim. In: Stelly, W./Thomas, J. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Mönchengladbach 2011, S. 159-172.

⁸ Vgl. § 1 Buch 4 JVollzGB: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Demnach sind strafvollzugsrechtliche Maßnahmen daran zu überprüfen, ob sie den Gefangenen in die Lage versetzen, sich nach der Entlassung sozial zu integrieren und keine Straftaten mehr zu begehen. Vgl. Suhling, S.: Zur Evaluation des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug 58 (2009), S. 91-95.

sind wahrscheinlich⁹ sehr stark von anstalts- und haftunabhängigen Faktoren wie dem Verhältnis zu Angehörigen oder delinquenten Freunden („peers“) sowie Substanzmittelmissbrauch abhängig, so dass es generell sehr schwierig ist, fehlende Rückfälligkeit auf einzelne Programme zurückführen zu wollen.¹⁰ Abgesehen von den methodischen Hürden der Rückfallforschung¹¹ konnten zudem aufgrund des engen Zeitfensters für die Evaluation (Abschluss: bis Ende 2010) im Rahmen der begleitenden Forschung Informationen zum Rückfall nicht seriös erhoben werden.¹² Neben diesen rein praktischen Erwägungen wäre es nach derzeitigem (inter-)nationalen Forschungsstand auch verfehlt, den Übergang in ein straffreies Leben auf ein (kurzes) Programm zurückführen zu wollen, da nach aktuellem Erkenntnisstand das Abstandnehmen von Kriminalität als längerer Entwicklungsprozess verstanden werden muss, der durch viele Faktoren beeinflusst wird und auch Rückschläge enthält.¹³

⁹ Abschließend sind Bedingungen für die Rückfälligkeit oder die Abkehr von kriminellen Verhalten nicht erforscht, vgl. z. B. Stelly, W./Thomas, J.: Das Ende der kriminellen Karriere bei jugendlichen Mehrfachtätern. In: Lösel, F./Bender, D./Jehle, J. M. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik. Mönchengladbach 2007, S. 434.

¹⁰ Vgl. z. B. Ostendorf, H. (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden 2009, S. 158.

¹¹ Vgl. z. B. Jehle, J. M.: Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: Lösel/Bender/Jehle (o. Fn. 9), S. 227-245, oder Schumann, K. F.: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie. In: Dessecker, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. 2. Aufl. Wiesbaden 2007, S. 43-68.

¹² Die Evaluationsdaten könnten allenfalls die Grundlage für eine prospektive Rückfallforschung nach dem Ablauf von vier Jahren schaffen. Um in einer derartigen Untersuchung die Rückfallneigung mit der Teilnahme an BASIS in Verbindung setzen zu können, müssten alle anderen möglicherweise für den Rückfall maßgeblichen Faktoren ebenfalls untersucht werden. Eine derartige Untersuchung wäre im Hinblick auf den momentanen lückenhaften kriminologischen Forschungsstand zur Wirksamkeit von Haftentlassungsprogrammen ganz sicher wünschenswert, war aber mit dem zeitlichen und finanziellen Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts nicht vereinbar.

¹³ Vgl. Stelly/Thomas (o. Fn. 9), S. 438 und Vennard, J./Heddermann, C.: Helping offenders into employment: How far is voluntary sector expertise valued in a contracting-out environment? *Criminology and Criminal Justice* 9 (2009), S. 228 m. w. N.

Bei der Frage nach der „Wirkung“ von BASIS ist darüber hinaus festzuhalten, dass BASIS als Projekt der Jugendhilfe zumindest auch an den Vorgaben des SGB VIII zu messen ist. Demnach war zu prüfen, ob BASIS geeignet ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen (§ 1 SGB VIII). Für eine Überprüfung des Projekts auf dieser Ebene sprechen auch aktuelle Ergebnisse aus der Erziehungswissenschaft. Danach geht man davon aus, dass Entwicklung kein planbarer Prozess ist, so dass sich eine Überprüfung einer pädagogischen Maßnahme nicht am Ergebnis (in diesem Fall: dem Rückfall) orientieren darf, sondern daran, ob Entwicklungsschritte gegangen worden sind.¹⁴ Auf dieser Grundlage ist demnach die Maßnahme als erfolgreich anzusehen, wenn der junge Strafgefangene mit Hilfe von BASIS Schritte gegangen ist, durch die sich seine Situation im Hinblick auf die Legalbewährung verbessert.¹⁵

3. Methoden der Projektevaluation

Um ein umfassendes Bild von BASIS und der Arbeitsweise zu erhalten, bediente sich die Evaluation einer Kombination von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.¹⁶

Ausgewertet wurden zum einen Listen, die die Projektmitarbeiterinnen als Arbeitsnachweislisten für ihren Auftraggeber bzw. führen müssen. Analysiert werden sollte, wie viele Gefangene in den Jahren

¹⁴ Vgl. Fend, H.: Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Ein Lehrbuch für pädagogische und psychologische Berufe. 3. Aufl. Wiesbaden 2003, und Oelkers, J.: Einführung in die Theorien der Erziehung. Weinheim, Basel 2001.

¹⁵ Einen derartigen Maßstab für Evaluationen auf dem Gebiet des Strafvollzugs fordern auch Bolay, W./Volz, J.: Der Entwicklungsfortschritt als Leistungswirkung des hessischen Justizvollzugs? Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs, Heft 9 (2009), S. 6-7, und Wulf, R.: Zur Evaluation des Strafvollzugs. In: Stelly, W./Thomas, J. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Mönchengladbach 2011, S. 119-126.

¹⁶ Zu den sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden vgl. Bortz, J./Döring, N.: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 4. Aufl. Heidelberg 2009; zur qualitativen Sozialforschung besonders: Lamnek, S.: Qualitative Sozialforschung. Weinheim Basel 2010.

2009 und 2010 an BASIS teilnahmen, wie viele abbrachen und welcher Prozentsatz vermittelt werden konnte.

Ein zentrales quantitatives Instrument der Evaluation war daneben die Befragung aller zwischen dem 1. September 2009 und dem 31. März 2010 entlassenen Strafgefangenen, bei denen eine Teilnahme an BASIS nicht völlig ausgeschlossen war.¹⁷ Die Befragung wurde anhand eines Fragebogens durchgeführt, der durch die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Sozialdienstes im Vollzug kurz vor der Haftentlassung an die Strafgefangenen ausgegeben wurde. Der Fragebogen richtete sich sowohl an Gefangene, die an BASIS teilgenommen haben, als auch an solche, die nicht an BASIS teilgenommen haben. Ziel war es, so eine Vergleichsgruppe heranziehen zu können, um einen Eindruck der spezifischen Leistungen des Projektes zu gewinnen.¹⁸

Auch Projektakten einer Stichprobe von Teilnehmern wurden daraufhin analysiert, ob BASIS die eigens gesteckten Ziele und Arbeitsschritte einhielt. Speziell wurde betrachtet, ob sich die BASIS-Teilnehmer im Hinblick auf ihre berufliche Integration weiterentwickelten und welche Maßnahmen ihnen angeboten bzw. mit ihnen durchgeführt wurden.

¹⁷ Z. B. weil sie aus Adelsheim nur deshalb „entlassen“ werden, weil sie in eine andere Haftanstalt verlegt werden.

¹⁸ Interessant wäre ein Vergleich relevanter Daten und Angaben Haftentlassener vor der Einführung von BASIS in Adelsheim mit Daten und Angaben Haftentlassener nach der Einführung von BASIS gewesen. Relevante Daten zur Vermittlung der jungen Strafgefangenen in Beschäftigung aus der Zeit vor BASIS sind nicht vorhanden. Eine Kontrollgruppendesignstudie, also eine Aufteilung der Gefangenen in BASIS-Teilnehmer und Nichtteilnehmer nach dem Zufallsprinzip, wurde nicht angestrebt. Zum einen scheint es ethisch schwer vertretbar, aus Forschungsgründen die Teilnahmen an einem Projekt, von dem man sich eine Wirkung verspricht, zu versagen. Zum anderen könnte man auch bei einer zufälligen Zuteilung der Teilnahme die Gefangenen nicht zur Teilnahme „zwingen“, obwohl eine erfolgreiche Projektteilnahme wie bei allen pädagogischen Projekten auch stark von der Mitwirkungsbereitschaft des Teilnehmers abhängt.

Durch Befragungen der Projektmitarbeiterinnen, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes im Vollzug und vier Projektteilnehmern anhand von leitfadengestützten Interviews wurde eine multiperspektivische Untersuchung angestrebt, die einerseits die tatsächliche Projektimplementierung und die Akzeptanz innerhalb der Anstalt, andererseits etwaige Problembereiche des Projekts sowie Verbesserungsmöglichkeiten darstellen sollte. Trotz des aus der Literatur bekannten Wissens um die schlechte Erreichbarkeit von Haftentlassenen¹⁹ wurden Telefoninterviews mit entlassenen Straftätern geplant, um so zumindest in Einzelfällen anhand von einzelnen Fallgeschichten einen Eindruck von spezifischen Problemlagen und Herausforderungen für die Haftentlassenen vermitteln zu können.

4. Ergebnisse der Evaluation

4.1. Auswertung der Nachweislisten

Die Auswertung der Nachweislisten ergab, dass im Jahr 2009 273 Gefangene an BASIS teilgenommen hatten, 2010²⁰ 257 Gefangene. Damit überschritt BASIS in beiden untersuchten Jahren seine Kapazitätsgrenze. Im Jahr 2009 hielten sich die Gefangenen durchschnittlich 201 Tage im Projekt auf, im Jahr 2010 221 Tage, also im Durchschnitt 6,7 Monate. Dabei fielen große Unterschiede auf: Im Jahr 2009 wurde beispielsweise bei einem Teilnehmer eine Teilnahmedauer von lediglich 11 Tagen, bei einem anderen von 619 Tagen festgestellt. Bei 19% der Probanden stimmten das erwartete Entlassungsdatum und das tatsächliche Entlassungsdatum überein. Bei 54,8% der Probanden lag es immerhin in einem Zeitraum von +/- 8 Tagen um den erwarteten Entlassungstermin. Bei 19% der Probanden unterschieden sich geplantes und tatsächliches Entlassungsdatum um mehr als zwei Monate voneinander. 9,5% der Probanden wurden mehr als 100 Tage nach dem geplanten Entlassungstermin entlassen, 4,8% über 100 Tage vorher. Bedingt sind diese starken Abweichungen im Wesentlichen durch zwei Faktoren: Zum einen kann ein In-

¹⁹ Vgl. Greve, W./Hosser, D.: Gefängnis als Entwicklungsintervention? Report Psychologie 27 (2002), S. 490-503.

²⁰ Zum Evaluationszeitpunkt lagen Daten bis zum 6.12.2010 vor.

haftierter einen Antrag auf vorzeitige Entlassung nach § 88 JGG stellen, der vom Richter unerwarteterweise bewilligt wird, so dass der Gefangene zeitiger entlassen wird als angenommen. Zum anderen können auf den Gefangenen offene Verfahren warten, die wiederum unerwarteterweise zu zusätzlichem Freiheitsentzug führen, so dass sich die Entlassung verzögert. Ein starkes Beharren auf der formalen Zulassungsvoraussetzung „4-6 Monate vor der Entlassung“ würde also dazu führen, dass Klienten abgelehnt würden, die tatsächlich 4-6 Monate vor der Entlassung stehen. Die schlechte Prognostizierbarkeit des tatsächlichen Entlassungszeitpunktes ist ein Umstand, der für die Arbeit von BASIS (und anderen vergleichbaren Projekten) Schwierigkeiten mit sich bringt, da die Vermittlung in eine Beschäftigung direkt im Anschluss an die Haftentlassung voraussetzt, dass der konkrete Entlassungstermin bekannt ist.

Tabelle 1: Vermittlung der im Jahr 2009 und bis zum 30.06.2010 entlassenen Projektteilnehmer (Quelle: Nachweislisten des Projekts BASIS)

Vermittlung	2009 (n=150)	1. Hj. 2010 (n=53)
Arbeit oder Ausbildung	42	20
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	37	4
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	21	8
Allgemeinbildende Schulen	4	3
Berufsfachschulen	3	-
Programm Einstiegsqualifizierung	2	-
Sonstige Reha-Maßnahmen	2	-
Sonstiges	5	3
Insgesamt	116 (77,3%)	38 (71,7%)

Tabelle 1 lässt erkennen, wie viele der im Jahr 2009 und im ersten Halbjahr 2010²¹ aus Adelsheim entlassenen BASIS-Teilnehmer vermittelt wurden. Überwiegend konnten die Gefangenen in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Ein erheblicher Teil der Gefangenen wurde im Jahr 2009 in so genannte Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen vermittelt. Hierbei handelt es sich um Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die zwischen 10 und 18

²¹ Zum Evaluationszeitpunkt waren Daten lediglich bis zum 30.06.2010 vorhanden.

Monaten dauern. Viele Teilnehmer konnten in eine „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)“ untergebracht werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausbildung, die nicht in einem Betrieb, sondern in einer anerkannten anderen Einrichtung stattfindet. Der Abschluss ist einem betrieblichen Abschluss absolut gleich gestellt, die Maßnahme jedoch Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf vorbehalten. Straftäter zählen zwar ausdrücklich zu dieser Gruppe, die Plätze in der Förderungsmaßnahme sind allerdings stark umkämpft und ein Platz in einer „BaE“ somit als Vermittlungserfolg anzusehen. Einige Teilnehmer wurden in Schulen vermittelt, andere in sonstige Rehabilitationsmaßnahmen. Insgesamt ergab sich für das Jahr 2009 eine Vermittlungsquote von 77,3%, für das Jahr 2010 eine Vermittlungsquote von 71,7%.²²

4.2. Auswertung der Entlassungsbefragung

104 Insassen der JVA Adelsheim gaben im Zeitraum zwischen dem 1. September 2009 und dem 31. März 2010 den zur Entlassungsbefragung erstellten Fragebogen zurück. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 215 Gefangene nach Endstrafe oder vorzeitig entlassen.²³ Damit ergibt sich eine Rücklaufquote von 48,3%.²⁴ 95 Jugendliche gaben dabei den Befragungsbogen ausgefüllt zurück. Von den 92 Befragten, die Angaben zur betreffenden Frage machten, hatten 37 an BASIS teilgenommen (40,2%) und 55 nicht (59,8%). Als häufigste

²² Die etwas geringere Vermittlungsquote für das erste Halbjahr 2009 könnte damit zusammenhängen, dass eine Vermittlung in das Schul- oder Ausbildungsjahr klassischerweise nur um den August herum gut möglich ist, die Daten aber lediglich bis Ende Juni erfasst worden waren.

²³ Nach § 88 JGG kann der Straftäter unter bestimmten (gegenüber den Erwachsenen erleichterten) Bedingungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Darüber hinaus können junge Strafgefangene im Wege der Gnade vorzeitig aus der Haft entlassen werden. Diese Möglichkeit wird häufig um die Weihnachtszeit herum genutzt (so genannte „Weihnachtsamnestie“). § 35 BtMG erlaubt die Zurückstellung der weiteren Vollstreckung, wenn für den Inhaftierten ein geeigneter Therapieplatz zur Bearbeitung seiner Drogenproblematik gefunden werden konnte.

²⁴ Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Befragung den Haftentlassenen keinerlei Vorteile versprach, sondern ein wenig Arbeit bedeutete, ist diese Rücklaufquote als vergleichsweise gut anzusehen und kann auf die Unterstützung durch die Anstalt zurückgeführt werden.

Gründe für die Nichtteilnahme an BASIS wurden angegeben: „Die Zeit war zu kurz“ (34,6%) oder „Ich brauche keine Hilfe bei der Arbeit“ (25%).

Angaben des Kriminologischen Dienstes der Anstalt zu den Inhaftierten (Stand: Juli 2010) erlaubten es, die Gruppe der Gefangenen, die den Fragebogen ausgefüllt hatten, anhand einiger Indikatoren mit der gesamten Anstaltspopulation zu vergleichen (z.B.: Alter, Herkunft, Religion, Straflänge, Schulabschluss etc.). Diesem Vergleich zufolge waren keine Anhaltspunkte für die Annahme erkennbar, die Fragebogenteilnehmer würden sich von der Gruppe der gesamten Anstaltspopulation maßgeblich unterscheiden.

Tabelle 2: Wesentliche Unterschiede zwischen BASIS-Teilnehmern und Nichtteilnehmern (Quelle: Entlassungsbefragung)

	BASIS-TN	Nicht-TN
Beschäftigung (Schule, Ausbildung, Maßnahme) nach der Haft	73,0%	47,3%
Gestaltung von Bewerbungsunterlagen	56,8%	3,6%
Ausbildungsplatz (zum Entlassungszeitpunkt)	36,1%	1,8%
Herstellung eines Kontaktes zu potentiellen Arbeitgebern	55,9%	7,5%
Aufsuchen der Arbeitsagentur während Haftzeit	57,1%	3,9%

Tabelle 2 enthält einige wesentliche Ergebnisse zu den arbeitsmarktbezogenen Unterschieden zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nichtteilnehmern am Ende ihrer Haftzeit. Knapp die Hälfte der Nichtteilnehmer wusste nach eigenen Angaben, wo sie nach der Entlassung Beschäftigung finden konnten. Bei den BASIS-Teilnehmern waren es knapp drei Viertel.

Ein hoch signifikanter Zusammenhang bestand zwischen der Teilnahme an BASIS und dem Vorhandensein eines Ausbildungsplatzes nach der Entlassung. Von den Probanden, die an BASIS teilgenommen hatten, verfügten 36,1% nach ihrer Entlassung über einen Ausbildungsplatz. Die Gruppe von Probanden, die nicht an BASIS teilgenommen hatten, hatte nur in 1,8% der Fälle zur Zeit der Haftentlassung schon einen Ausbildungsplatz.

Ebenfalls war ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und der Herstellung des Kontaktes zu potenziellen Arbeitgebern zu erkennen. 55,9% der Probanden, die an BASIS teilgenommen hatten, konnten einen Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern herstellen, während dies nur bei 7,5% der „Nicht-Teilnehmer“ der Fall war.

Es lag auch ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Aufsuchen der Arbeitsagentur während der Haftzeit und der Teilnahme an BASIS vor. 57,1% der Befragten, die an BASIS teilgenommen hatten, suchten schon während ihres Haftaufenthaltes die Agentur für Arbeit auf. Von denjenigen, die nicht an BASIS teilgenommen hatten, suchten nur 3,9% die Agentur für Arbeit auf.

Insgesamt gestalteten 23 der befragten Jugendlichen (24,5%) während ihrer Haftzeit Bewerbungsunterlagen. Der Zusammenhang zwischen der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen und der Teilnahme an BASIS ist höchst signifikant. Von den 37 Jugendlichen, die an BASIS teilnahmen, gestalteten 21 (56,8%) Bewerbungsunterlagen,

während nur 2 von 55 Jugendlichen (3,6%), die nicht an BASIS teilnahmen, Bewerbungsunterlagen gestalten konnten.

Auch der Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und dem Absenden von Bewerbungen war mit einer Korrelation von 0,4 höchst signifikant: Insgesamt schickten 15 Jugendliche während ihrer Haftzeit Bewerbungen ab (das entspricht 16,7%), darunter 13 von insgesamt 37 BASIS-Teilnehmern gegenüber zwei Nicht-Teilnehmern.

Es bestand auch bei einem Korrelationseffekt von 0,5 ein höchst signifikanter Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und dem Zugang zu Stellenangeboten: Insgesamt hatten 21 Jugendliche Zugang zu verfügbaren Stellenangeboten, darunter 18 BASIS-Teilnehmer. Der Zusammenhang zwischen der Teilnahme an BASIS und an einem Bewerbungstraining war hingegen nicht signifikant. Insgesamt nahmen zehn Jugendliche an einem Bewerbungstraining teil, darunter sechs BASIS-Teilnehmer.²⁵ Ein signifikanter Unterschied fehlte ebenfalls zwischen der BASIS-Teilnahme und der Aussicht auf einen Schulplatz, der Aussicht auf einen Arbeitsvertrag und der Aussicht auf einen Praktikumsplatz oder sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten nach dem Haftaufenthalt.

Zusätzlich konnte noch der folgende interessante Zusammenhang erkannt werden: Die Teilnahme an BASIS begünstigt einen sinnvollen Anschluss an den Abschluss einer Schulausbildung innerhalb der Haft durch die Vermittlung in eine Lehre. Betrachtet man die Probanden, die ihren Schulabschluss in der JVA gemacht hatten und zum Zeitpunkt ihrer Entlassung schon über einen Ausbildungsvertrag für die Zeit nach der Entlassung verfügten, konnte ein signifikanter positiver Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein eines Ausbildungsplatzes und der Teilnahme an BASIS ausgemacht werden.

²⁵ Die Bewerbungstrainings innerhalb der JVA werden stets (auch für die Nicht-BASIS-Teilnehmer) von einer BASIS-Mitarbeiterin durchgeführt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins eines Schulabschlusses oder einer abgeschlossenen Ausbildung waren keine Unterschiede zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern erkennbar. Auch bezüglich anderer möglicherweise auf die Vermittlung Einfluss nehmender Faktoren wie z.B. der Unterstützung von „draußen“ durch Eltern, alte Chefs oder Freunde, einer vorzeitigen Entlassung, Vorstrafen oder der Unterbringung in einem bestimmten Komplex der JVA oder der Staatsangehörigkeit konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern festgestellt werden.²⁶ Dennoch kann selbstverständlich nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich die signifikanten Unterschiede zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern auf eine besondere Selektion der BASIS-Teilnehmer zurückführen lassen. Betrachtet man die Daten, so ist nicht anzunehmen, dass nur diejenigen, die eine Unterstützung überhaupt benötigen, an BASIS teilnehmen: Ein hoher Prozentsatz der Antwortenden, die nicht an BASIS teilgenommen hatten, konnten keine Angaben zum beruflichen Verbleib nach der Haft machen und wären somit in diesem Sinne „bedürftig“ gewesen. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen anhand der Daten die nahe liegende Interpretation, dass nur besonders motivierte Gefangene an BASIS teilnehmen, auch wenn der Eindruck der befragten Sozialarbeiter und BASIS-Mitarbeiterinnen nicht unbedingt für diese Annahme spricht. Nach den Aussagen der Projektmitarbeiter und des Sozialdienstes gibt es zumindest keine Hinweise darauf, dass besonders schwer vermittelbare wie z.B. schlecht lesende und schreibende Insassen nicht an BASIS teilnehmen. Auch der Umstand, dass nach den for-

²⁶ Ob weitergehende Faktoren, wie z.B. die Lese- und Schreibfähigkeit, letztendlich für Unterschiede zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern verantwortlich gemacht werden können, kann anhand der Daten nicht ermittelt werden. Dass die Voraussetzung, sich schriftlich um eine Projektteilnahme bewerben zu müssen, aufgrund einer Lese- und Rechtschreibschwäche besonders schlecht vermittelbare Insassen von einer Teilnahme abhält (was wiederum zu Verzerrungen der Wirkungsanalyse führen könnte), kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, ist aber nach Aussage der Befragten (Sozialdienst und BASIS-Mitarbeiterinnen) wenig wahrscheinlich, weil jedem Bedürftigen bei der Bewerbung geholfen wird. Auf die Berechnungen der Umfragedaten dürfte dieser Umstand darüber hinaus jedenfalls keinen Einfluss haben, da Probanden mit Lese- und Rechtsschreibschwäche, die eine Hilfe der Anstalt nicht annehmen würden, dann wahrscheinlich auch nicht an der Befragung teilgenommen hätten, so dass diese Personengruppe sowohl bei den befragten BASIS-Teilnehmern als auch bei den befragten Nicht-Teilnehmern ausgeschlossen wäre.

malen Zugangsvoraussetzungen an BASIS nur „gelockerte“ Gefangene teilnehmen dürfen, scheint in der Praxis kein positiv selektierender Umstand zu sein: Sowohl die Projektmitarbeiter als auch der Sozialdienst bestätigen, dass das Kriterium der „Lockerungen“ in der Praxis keine Rolle spielt.²⁷ Dennoch kann letztlich nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es sich über die untersuchten Indikatoren hinaus bei den BASIS-Teilnehmern um eine positiv selektierte Gruppe der Anstaltspopulation handelt und es somit zu Verzerrungen kommt. Die beschriebenen teilweise großen Unterschiede im Bezug auf die Arbeitsmarktintegration oder die dafür notwendigen Kompetenzen zwischen den BASIS-Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern deuten zumindest darauf hin, dass die Arbeit von BASIS Wirkungen zu entfalten scheint. Besonders die signifikanten Unterschiede bezüglich der Bewerbungsvorbereitung während der Haft deuten darüber hinaus darauf hin, dass diese speziellen Aufgabenbereiche von der Anstalt offenbar komplett auf BASIS übertragen worden sind, BASIS mithin in dieser Hinsicht erfolgreich in die Anstalt integriert wurde.²⁸

4.3 Auswertung der Projektakten

Die Akten von 82 Teilnehmern, die zwischen dem 1.8.2009 und dem 31.1.2010 in das Projekt eingetreten waren, wurden genauer analysiert, um spezifische Kenntnisse über die Ausgangslage der Teilnehmer und deren Vermittlungen zu erhalten. Insgesamt 23,3% der hier untersuchten Teilnehmer verfügten nicht über einen Schulabschluss und nur sieben über eine abgeschlossene Ausbildung. Die Einteilung der BASIS-Teilnehmer in bestimmte Bedarfsgruppen zeigt, dass die Mitarbeiterinnen bei den meisten Teilnehmern einen mittelschweren Unterstützungsbedarf erkannten. Für die Arbeit von BASIS bedeutet

²⁷ Die Aktenanalysen (unten 4.3.) ergaben, dass lediglich bei 46,3% der Probanden der Vollzug zum Zeitpunkt des Eintritts in das Projekt tatsächlich „gelockert“ war.

²⁸ Die Interviews mit dem Sozialdienst der Anstalt bestätigten, dass BASIS im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration Aufgaben wahrnimmt, die durch den Sozialdienst nicht leistbar wären. Hervorgehoben wird dabei besonders der gemeinsame Besuch der zuständigen Agentur für Arbeit, der aufgrund der geografischen Randlage der JVA Adelsheim sehr zeitintensiv sein kann.

dieser Umstand, dass eine bloße Weitergabe von Stellenangeboten nicht ausreichend erscheint, sondern dass Bewerbungstrainings und Begleitungen zur zuständigen Agentur für Arbeit etc. notwendig erscheinen. Nicht uninteressant, nach aktuellem Forschungsstand aber auch nicht unerwartbar war, dass aus Sicht der Mitarbeiterinnen bei einem großen Anteil der Teilnehmer besondere Drogenproblematiken oder Alkoholmissbrauch die Vermittlungsarbeit erschweren.

Von den 82 Probanden konnten insgesamt 58 vermittelt werden. Dieses entspricht einer Vermittlungsquote von 70,7%. Die prozentuale Verteilung auf Arbeit, Ausbildung, Schule oder Maßnahmen war mit den oben beschriebenen Analysen der Nachweislisten (vgl. 4.1) vergleichbar.

24 Probanden (29,3%) wurden nicht vermittelt. Für etwa die Hälfte von ihnen (11 Probanden) lag der Grund für die fehlende Vermittlung in der vorzeitigen Beendigung der Maßnahme: In sechs Fällen wurde der junge Strafgefangene in eine andere Anstalt verlegt. Eine BASIS-Teilnahme endete durch die Aufnahme einer Therapie. In zwei Fällen wurde BASIS überflüssig, weil der Teilnehmer anderweitig Arbeit gefunden hatte. Nur in zwei Fällen wurde die Maßnahme wegen mangelnder Mitarbeit des Jugendlichen abgebrochen.

Für zehn weitere Teilnehmer wurden Gründe für die fehlende Vermittlung vermerkt: Dreimal tauchte die Begründung auf, dass eine Vermittlung in Zeitarbeit erst nach der Haftentlassung möglich sei. In zwei Fällen verzog der Teilnehmer in ein anderes Bundesland.²⁹ In einem Fall wurde dokumentiert, dass dennoch Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufgenommen wurde. In drei Fällen scheiterte die Vermittlung an der fehlenden Mitarbeit des Teilnehmers, der keine Unterlagen brachte, kein Interesse zeigte oder sich nicht zurückmeldete. In einem Fall lehnte die Agentur für Arbeit eine Vermittlung ab, weil der Teilnehmer sich innerhalb einer Maßnahme als extrem ge-

²⁹ Laut Förderrichtlinien darf die Vermittlungstätigkeit nicht auf dem Gebiet eines anderen Bundeslandes erfolgen.

waltbereit gezeigt hatte. In den restlichen drei Fällen waren keine Angaben zum Grund der fehlenden Vermittlung vorhanden.³⁰

Mit der überwiegenden Anzahl der Probanden (93,9%) wurde ein Lebenslauf erstellt. Knapp die Hälfte der Probanden (47,6%) durchlief ein vollständiges Bewerbungstraining. Mit 75,6% der Probanden haben die Projektmitarbeiterinnen gemeinsam Internetrecherchen zu verfügbaren Angeboten auf dem Arbeitsmarkt vorgenommen. 70,7% der Probanden wurden bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen und des Anschreibens sowie dem Abschicken der Bewerbung unterstützt.

Insgesamt 43 Probanden (52,4%) besuchten während ihrer Zeit bei BASIS die Agentur für Arbeit. Ganz überwiegend (83,7%) wurden sie dabei von einer BASIS-Mitarbeiterin begleitet. Zusätzlich wurde mit vier Probanden ein Reha-Team der zuständigen Agentur für Arbeit (bei Behinderung) besucht.

Im Durchschnitt trafen die Projektmitarbeiterinnen ihre Klienten sieben Mal. Die Möglichkeit der Nachsorge wurde von 31,7% der Probanden (26) angenommen. Die Probanden, die Kontakt aufnahmen, suchten ihn im Durchschnitt 3,3 Mal.

³⁰ Generell ist die Gruppe derjenigen, für die keine Vermittlungsergebnisse oder Anmerkungen vorhanden sind, zu unterscheiden in diejenigen, die tatsächlich trotz aller Bemühungen nicht vermittelt werden können, und diejenigen, bei denen die Teilnahme „ruht“. Der pädagogischen Projektkonzeption zufolge wird bei BASIS kein Teilnehmer als „Abbrecher“ deklariert. Bei den Teilnehmern, die sich nicht mehr melden, wird eine Kurzmitteilung versendet, dass sie sich jederzeit wieder melden können. Teilweise erneuert sich das Interesse an BASIS, wenn der Termin zur Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung näher rückt. Die Strategie, niemanden schnell „aufzugeben“, scheint sich damit zu bewähren. Allerdings gibt es weiterhin Gefangene, die sich auch dann nicht mehr melden. Wenn sie bis zur Entlassung nicht offiziell als „Abbrecher“ deklariert wurden, taucht in den Akten kein Grund für die fehlende Vermittlung auf. Um eine genaue Abbrecherquote berechnen zu können, würde es sich anbieten, den Grund für die fehlende Vermittlung in jedem Fall zu vermerken.

4.4. Die Auswertung der Interviews

Die BASIS-Mitarbeiterinnen hoben an ihrem Projekt die besondere Beziehungsarbeit zu ihren Klienten positiv hervor. Als Kernbereich sahen sie in diesem Zusammenhang die Begleitung zur Agentur für Arbeit an, mit der sie den Gefangenen ihre Ansprüche und ihre Ansprechpartner nach der Entlassung näher bringen wollen und gleichzeitig trainieren können, welche Verhaltensanforderungen dort gestellt werden. Besonders betonten sie darüber hinaus ihre Fachkenntnisse auf dem Gebiet der beruflichen Resozialisierung, in die sie sich selbstständig eingearbeitet haben, sowie das große Netzwerk von Arbeitgebern, Arbeitsmarktakteuren, den Agenturen für Arbeit usw., das sie aufgebaut haben.

Als belastend schilderten sie neben der permanent hohen Arbeitsbelastung die Unsicherheit über den Projektfortgang: BASIS ist auch weiterhin ein befristetes Projekt, und es ist nicht sicher, ob das Land BASIS verstetigen wird. Die Mitarbeiterinnen wünschten sich im Interview eine stärkere und frühzeitigere Einbeziehung in die Vollzugsplanung. Als erschwerend für ihre Arbeit schilderten sie die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt, der schon für die „normalen“ jungen Menschen wenige Türen offen hält.

Die interviewten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes hoben positiv hervor, dass sich BASIS auf die berufliche Integration konzentrieren könne, und betonten, dass der Sozialdienst diese Aufgaben nicht in der Form erfüllen könne. Besonders die landesweiten Besuche bei der Agentur für Arbeit wären nach eigenen Angaben durch den Sozialdienst so nicht leistbar. Auch von dieser Seite wurden die besonderen Fachkenntnisse der Mitarbeiter auf diesem Spezialgebiet (z.B. Existenz und Anspruchsvoraussetzungen der verschiedenartigen Reintegrationsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt) und ihr Netzwerk als besonders positiv hervorgehoben.

Die befragten Sozialarbeiter bewerteten die Zusammenarbeit von BASIS mit dem Sozialdienst in aller Regel als positiv und waren der

Ansicht, dass insgesamt durch BASIS die Chancen auf berufliche Integration der Haftentlassenen verbessert würden.

Negativ bewerteten die Sozialarbeiter, dass einige Gefangene, z.B. diejenigen mit sehr kurzer Inhaftierungsdauer, aufgrund der Teilnahmevoraussetzungen von BASIS ausgeschlossen sind. Dabei sahen sie allerdings auch, dass das Projekt seine Belastungsgrenze erreicht habe. Auch der Sozialdienst regte eine bessere Einbindung von BASIS in die Vollzugsplanung an. Insgesamt sollte BASIS aus Sicht der Interviewten dringend weiterlaufen. Der Wunsch nach mehr Kapazitäten wurde formuliert mit dem Beisatz „Es lohnt sich!“

Bei den Interviews mit vier aktuellen Projektteilnehmern stand ein Aspekt deutlich im Vordergrund: Mehrmals wurde als besonders positiv hervorgehoben, dass sich die Projektmitarbeiterinnen „kümmern“ würden. Die Befragten betonten, dass die Anleitung und Unterstützung beim Bewerbungsschreiben aus ihrer Sicht sehr wertvoll sei, weil sie hier viel Neues erlernten. Als besonders hilfreich wurde die Unterstützung beim Besuch der Agentur für Arbeit erlebt. Ein Interviewter betonte z.B., dass nicht nur das Auftreten, sondern auch die Position des Haftentlassenen durch die Anwesenheit der Projektmitarbeiterinnen bei den Behörden gestärkt würde, was dazu führe, dass man beim nächsten Besuch alleine auch selbstsicherer sei. Ob die Gefangenen tatsächlich anders behandelt werden, wenn BASIS Mitarbeiterinnen dabei sind, kann nicht ermittelt werden, ist aber letztlich für die Untersuchung des Projekts auch nicht relevant. Bedeutsam scheint hingegen, dass der Gefangene sich selbständiger und sicherer bei seiner Arbeitssuche fühlt und somit neue Kompetenzen entwickelt hat.

Der Versuch, Haftentlassene ca. sechs Monate nach ihrer Entlassung telefonisch zu erreichen, war ganz überwiegend nicht erfolgreich. In den meisten Fällen waren die Telefonnummern nicht mehr gültig, in vielen anderen Fällen gehörte der Anschluss den Eltern, die einen Kontakt zum Haftentlassenen nicht herstellen konnten oder wollten. Die zwei Haftentlassenen, mit denen ausführlichere Gespräche ge-

führt werden konnten, hatten beide nicht an BASIS teilgenommen. Sie schilderten ausführlich das „Entlassungsloch“, in das sie nach der Entlassung fielen oder zu fallen drohten. Betont wurde dabei die Schwierigkeit, den Drogen oder den „falschen Freunden“ zu widerstehen, vor allem wenn man den ganzen Tag nichts zu tun habe. Ein Interviewpartner fand dann tatsächlich Arbeit und wurde nach einer kurzen Zeit bei einer Zeitarbeitsfirma sogar von der Firma, an die er verliehen worden war, übernommen. Der andere Interviewpartner besuchte das Fachgymnasium.

5. BASIS im Rahmen vergleichbarer Projekte

BASIS fügt sich in eine Reihe nationaler und internationaler Projekte zum „Übergangsmanagement“ ein.³¹ Unter diesem nicht abschließend definierten Begriff werden Maßnahmen und Projekte zusammengefasst, mit deren Hilfe der Übergang von der Haft in die Freiheit systematisiert und somit ein „Entlassungsloch“ vermieden werden soll.³² Das „Übergangsmanagement“ kann als Antwort auf nationale und internationale Forschungsergebnisse zum Rückfall nach der Entlassung aus der Haft verstanden werden.³³ Diese Ergebnisse bele-

³¹ Vgl. z. B.: Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern (o. Fn. 4). Überblicke in: *Bewährungshilfe* 2009, Heft 2; *Forum Strafvollzug* 2009, Heft 2; Dünkel, F.: Einführung: Konzepte der „Humanisierung“ in den Bundesländern – Ergebnisse einer Umfrage. In: Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern (s.o.), S. 1-10; Roos, H./Weber, J.: *Übergangsmanagement – Die Entwicklung in den Ländern*. In: *Forum Strafvollzug* 58 (2009), S. 62-66. Zum „Nachsorgeprojekt Chance“ in Baden-Württemberg. „Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance“, vorgelegt von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen, im Internet: <http://www.verbandsbw.de/abschlussbericht2010.pdf>. Zum Übergangprojekt „MABiS-NeT“ in Nordrhein-Westfalen vgl. Wirth, W.: *Aus der Haft in Arbeit und Ausbildung*. *Bewährungshilfe* 56 (2009), S. 156-164 m. w. N.; ders.: *Übergangsmanagement aus dem Strafvollzug: Fokus „Arbeitsmarktintegration“*. In: *DVJJ-BW, Jugendliche Gewaltdelinquenz – Beteiligte und Reaktionen*. INFO 2010, Heidelberg 2011, S. 77-96. Zum Programm „Schritt für Schritt“ in Österreich vgl. Hamerschick, W./Krucsay, B.: *Schritt für Schritt*. Endbericht der Begleitforschung. Wien 2007 (im Internet: <http://www.irks.at/downloads/SchrittfuerSchritt.pdf>).

³² Vgl. Matt, E.: *Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen*. *Neue Kriminalpolitik* 22 (2010), S. 34.

³³ Vgl. z. B. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006, die im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht als Antwort auf die Ergebnisse von

gen hohe Rückfallquoten nach der Entlassung von Straftätern aus geschlossenen Institutionen.³⁴ Ferner wird davon ausgegangen, dass die Rückfallgefahr in der unmittelbar auf die Haftentlassung folgenden Zeit am höchsten ist.³⁵ Aus der Evaluationsforschung der Straftäterbehandlung gibt es andererseits mittlerweile begründete Hinweise darauf, dass überleitungsorientierte Haftentlassungsstrukturen die Wiedereingliederungschancen erhöhen.³⁶ Deutsche Evaluationsergebnis-

Jehle, J. M./Heinz, W./Sutterer, P.: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*. Mönchengladbach 2003 „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“ fordern (S. 663).

³⁴ Nach Jehle/Heinz/Sutterer (o. Fn. 33), S. 121 und 123, lagen die Rückfallquoten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei 56,4%, nach Jugendstrafe ohne Bewährung sogar bei 77,8%. Die neuesten Rückfallanalysen messen eine Rückfallquote nach verbüßter Jugendstrafe von 69%, vgl. Jehle, J. M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*. Berlin 2010, S. 60. Zu Rückfallquoten in Österreich vgl. Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): *Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: die neue Wiederverurteiltenstatistik*. Wien 2009.

³⁵ Nach der Untersuchung von Jehle/Heinz/Sutterer (o. Fn. 33) geschah der Großteil der gemessenen Rückfälle im ersten Jahr nach der Haftentlassung, vgl. Jehle (o. Fn. 11), S. 237.

³⁶ In Deutschland z. B.: Wirth (o. Fn. 4 und 31); Matt (o. Fn. 32), S. 35 m. w. N. International: Überblick z. B. bei Bottoms, A. et al.: *Towards Desistance: Theoretical Underpinnings for an Empirical Study*. *Howard Journal of Criminal Justice* 43 (2004), S. 368-389; McNeill, F.: *A Desistance Paradigm for Offender Management*. *Criminology and Criminal Justice* 6 (2006), S. 39-62; Stanley, S.: *What Works in 2009?* *Probation Journal* 56 (2009), S. 153-174. Die Ergebnisse basieren vorwiegend auf Erkenntnissen der „Desistance“-Forschung, nach denen es bestimmte Lebenslaufereignisse gibt, die ein Abstandnehmen von kriminellem Verhalten fördern können, und die häufig durch neue oder erneuerte starke Bindungen an die Gesellschaft gekennzeichnet sind (die so genannten „turning points of life“, vgl. Sampson, R.J./Laub, J.H.: *Crime in the Making. Pathways and Turning Points through Life*. Cambridge, MS 1993. *Stabile Verhältnisse in der Freiheit*, wie z. B. ein sinnpendender und finanziell absichernder Arbeitsplatz, positive soziale Bindungen oder eine Betreuung nach der Haft können den Straftäter dazu bewegen, sein kriminelles Verhalten endgültig zu beenden, vgl. z. B. Sampson/Laub (s.o.); Stelly, W./Thomas, J.: *Einmal Verbrecher - immer Verbrecher. Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter*. Wiesbaden 2001; dies. (o. Fn. 9), S. 438 ff.; Lauterbach, O.: *Jugendstrafvollzug: Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug*. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 20 (2009), S. 44-57. *Monokausale Zusammenhänge können dabei allerdings nicht belegt werden*, siehe z. B. zur Komplexität des Zusammenhangs zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz: Albrecht, H. J.: *Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell?* *Bewährungshilfe* 35 (1988), S. 133-147; Schumann, K. F.: *Sind Arbeitsbiografie und Straffälligkeit miteinander verknüpft?* *MschKrim* 87 (2004), S. 222-243; ders.: *Kriminalpolitik*

se lassen eine Steigerung der Legalbewährungschancen erkennen, wenn durchgehende Arbeitsverhältnisse (z. B. über Freigang) realisiert werden oder auf in der Anstalt begonnene Ausbildungen eine Anschlussbeschäftigung nach der Entlassung folgt.³⁷ Einer (staatlichen) Begleitung der Haftentlassenen in der unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeit wird aufgrund von nationalen und internationalen Forschungsergebnissen ein positiver Einfluss auf die Resozialisierung des Haftentlassenen zugeschrieben.³⁸ Die Unterstützung durch den sozialen Empfangsraum („social bonds“ - Familie, Freunde, Nachbarschaft) scheint für eine gelingende Resozialisierung und die damit verbundene Legalbewährung einflussreich zu sein.

In der deutschen Reformdiskussion wird folgerichtig flächendeckend eine Veränderung in Richtung einer „mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnten Entlassungsvorbereitung“³⁹ verlangt. Nach dem Konzept der „durchgehenden Betreuung“ sollen stationäre und ambulante Maßnahmen so miteinander verbunden werden, dass Haftentlassene in der unmittelbar auf ihre Entlassung folgenden Zeit nicht mit grundlegenden Existenzfragen wie

zwischen Empirie und Ideologie – der Fall Berufsbildung im Jugendstrafvollzug. *Krim. Journal* 36 (2004), S. 249-265. Weitere Ergebnisse verweisen darauf, dass der Schlüssel zur Rückfallvermeidung eine neue innere Haltung des (ehemaligen) Straftäters zu sein scheint, verbunden mit dem Gefühl, etwas erreicht zu haben, das ihm mehr Befriedigung verschafft als der kriminelle Lebensstil (Maruna, S./Farall, S.: *Desistance from Crime: A Theoretical Reformulation*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 55 (2003), Sonderheft 43, S. 171-194; Überblick bei McNeill, F./Weaver, B.: *Travelling Hopefully: Desistance Theory and Probation Practice*. In: Brayford, J. et al. (Hrsg.): *What Else Works? Creative Work with Offenders*. Cullompton, Devon 2010, S. 36-60, oder Vennard/Heddermann [o. Fn. 13], S. 228).

³⁷ Wirth (o. Fn. 4 und 31).

³⁸ Siehe Nachweise bei Matt (o. Fn. 32), S. 35; Lewis, S./Maguire, M./Raynor, P./Vanstone, M./Vennard, J.: *What Works in Resettlement? Criminology and Criminal Justice* 7 (2007), S. 33-53; Stanley (o. Fn. 36); Andrews, D.A./Dowden, C.: *Risk Principle of Case Classification in Correctional Treatment: A Meta-Analytic Investigation*. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 50 (2006), S. 88-100; Andrews et al. (o. Fn. 36); Lösel, F.: *Evaluating the Effectiveness of Correctional Programs: Bridging the Gap between Research and Practice*. In: Bernfeld, G. A./Farrington D. P./Leschied, A. W. (Hrsg.): *Offender Rehabilitation in Practice*. Chichester 2001, S. 67-92.

³⁹ BVerfG NJW 2006, S. 2096 in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs.

z. B. nach Wohnraum und Unterkunft, Schulden, Arbeit, Gesundheit oder ihrer rechtlichen Situation belastet sind.⁴⁰ Die Integration nach der Entlassung soll schon während des Vollzuges der Freiheitsstrafe durch einzelfallbezogene und arbeitsmarktorientierte (Aus-) Bildungsmöglichkeiten vorbereitet werden.⁴¹ Aus Sicht der Wissenschaft ist es wünschenswert, den Gefangenen in eine Beschäftigungssituation zu entlassen, die seine finanzielle Existenz sichern kann. Zum einen ist die soziale Integration in unserem Gesellschaftssystem eng mit der beruflichen Integration verbunden. Erfolg versprechend für die spätere berufliche Einbindung scheint eine Kontaktaufnahme zu späteren möglichen Arbeits- und Ausbildungsstellen schon während der Haftzeit zu sein.⁴² Zum anderen deuten empirisch belegte Ergebnisse darauf hin, dass eine stabile Beschäftigungssituation nach der Haft die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzieren kann.⁴³ Auch

⁴⁰ Z. B. Maelicke, B.: *Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg*. *Forum Strafvollzug* 58 (2009), S. 60-62; ders.: *Integrierte Resozialisierung: Im Verbund zum Erfolg*. In: Preusker, H./Maelicke, B./Flügge, C. (Hrsg.): *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen*. Baden-Baden 2010, S. 246-258; Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2006, S. 663; Matt (o. Fn. 32), S. 35; Mey; H.G.: *Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges*. *ZfStrVo* 35 (1986), S. 269; Wirth (o. Fn. 31).

⁴¹ Z. B. Matt (o. Fn. 32), S. 35; in diesem Sinne bereits Mey (o. Fn. 40), S. 269.

⁴² Simonson, J./Werther, J./Lauterbach, O.: *Soziale und berufliche Einbindung junger Straftäter nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug*. *MSchrKrim* 91 (2008), S. 443-457.

⁴³ Monokausale Zusammenhänge können dabei allerdings nicht belegt werden, siehe z. B. zur Komplexität des Zusammenhangs zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz Albrecht (o. Fn. 36), Schumann (o. Fn. 36) oder Vennard/Heddermann (o. Fn. 13), S. 228, die darauf verweisen, dass der Schlüssel zur Rückfallvermeidung das Gefühl des ehemaligen Straftäters ist, etwas erreicht zu haben, das ihm mehr Befriedigung verschafft als der kriminelle Lebensstil (m. w. N.). Dass es auf die Zufriedenheit mit der beruflichen Tätigkeit und Stellung ankommt, bestätigen auch Schumann (o. Fn. 11), Stelly/Thomas (o. Fn. 9), S. 443, oder Lauterbach (o. Fn. 36), S. 47. Lösel, F./Bender D.: *Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklung*. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen*, Mönchengladbach 2000, S. 117-153, erkennen eine sinnvolle, den Alltag strukturierende Beschäftigung als protektiven Faktor an, der geeignet ist, vor Rückfall zu schützen. Lauterbach (o. Fn. 36), S. 47, erkennt in seiner Untersuchung einen signifikanten Zusammenhang zwischen Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit und Kriminalität für den Bereich der selbstberichteten Delinquenz, nicht aber für offiziell registrierte Delinquenz.

konnte die Wirksamkeit einer intensiven Entlassungsvorbereitung nachgewiesen werden.⁴⁴

Die verschiedenen Bundesländer verfolgen unterschiedliche Strategien und Modelle im Rahmen einer die oben genannten Punkte berücksichtigenden Haftentlassungspraxis. Dabei sind trotz der Föderalismusreform weniger legislative Besonderheiten bedeutsam als vielmehr Unterschiede in der Praxis: Die derzeit existenten Projekte und Programme beziehen sich größtenteils nur auf ein Bundesland, teilweise auch nur auf einzelne Anstalten. Vom ebenfalls in Baden-Württemberg durchgeführten „Nachsorgeprojekt Chance“ unterscheidet sich BASIS beispielsweise dadurch, dass der Kontakt zwischen Mitarbeiterinnen und Klienten stark durch den Sitz der BASIS-Mitarbeiterinnen in einem Büro innerhalb der Anstalt erleichtert wird. Während das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) das Kooperationssystem zwischen den Justizvollzugsanstalten, den Sozialen Diensten der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) und den anderen staatlichen und privaten Institutionen der Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern neu strukturiert und verbindlich gemacht hat,⁴⁵ fügt sich BASIS in das in Baden-Württemberg vorgegebene System zwischen Sozialdienst im Vollzug, freier Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe in freier Trägerschaft (durch NEUSTART gemeinnützige GmbH) ein. In Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche Anstalten und Nachsorgeeinrichtungen unmittelbar an MABiS.NeT beteiligt⁴⁶ und ermöglichen die Betreuung durch „Niederlassungen“ innerhalb des ganzen Bundeslandes. BASIS konzentriert sich dagegen auf die JVA Adelsheim und ihre jungen Gefangenen. Eine Betreuung und Begleitung innerhalb des

⁴⁴ Dolde, G./Grüble, G.: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.G. (Hrsg): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bonn 1996, S. 221 ff. Danach beträgt die Rückfallquote bei intensiver Entlassungsvorbereitung 45%, bei geringer Entlassungsvorbereitung 64%, bei Entlassung in Arbeit 46% und bei Entlassung ohne Arbeit 64 %. (Rückfallquoten im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg).

⁴⁵ Vgl. Jesse, J./Krampe, S.: Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern (o. Fn. 4), S. 116-144.

⁴⁶ Vgl. Wirth Bewährungshilfe 56 (o. Fn. 31), S. 159 f.

gesamten Bundeslandes ist zwar zeitintensiver und aufwändiger, dafür ermöglicht die Projektstruktur den häufigen Kontakt in der Anstalt, der zu stärkeren Bindungen führen könnte, und durch die Nachsorge „aus einer Hand“ kommt es nicht zu einem Wechsel der zuständigen Bezugsperson, der gerade bei jungen Menschen häufig die Gefahr eines Abbruchs der Maßnahme in sich trägt.

Durch §§ 83, 1, 2 Buch 4 Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg verpflichtet der Gesetzgeber die JVA Adelsheim unter anderem, frühzeitig mit Institutionen und Personen zusammenzuarbeiten, um den jungen Gefangenen Arbeit zu vermitteln und um es zu ermöglichen, eine im Vollzug begonnene Behandlung fortzuführen. Im gesamtdeutschen Vergleich sind diese Aufforderungen vergleichsweise deutlich und lassen erkennen, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit von Maßnahmen wie BASIS sieht. Internationale Vorgaben wie die „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen Jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“⁴⁷ betonen die Bedeutung der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.⁴⁸

6. Zusammenfassung und Ausblick

Das Projekt BASIS hat sich in der JVA Adelsheim bewährt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen wird der überwiegende Anteil der BASIS-Teilnehmer in eine Beschäftigungssituation unmittelbar im Anschluss an die Haft vermittelt. Das Projekt ermöglicht es den Teilnehmern, ihre zuständige Agentur für Arbeit aufzusuchen und die Arbeitsmarktintegration zu planen. Die Teilnahme an BASIS

⁴⁷ Empfehlung Rec (2008)11 des Ministerkomitees des Europarats vom 5. November 2008, s. dazu Dünkel, F.: Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter ("European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures", ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung. Recht der Jugend und des Bildungswesens 56 (2008), S. 375-403.

⁴⁸ Z.B. ERJOSSM Regeln 50.1, 51, 79.3, 100.1-103. Zur Verbindlichkeit der internationalen Jugendstrafrechtsstandards vgl. Pruin (o. Fn. 7) m.w.N.

erhöht die Chancen zur Herstellung des Kontaktes zu potentiellen Arbeitgebern.

Die Mitarbeiterinnen sind motiviert und engagiert. Sie verfügen über ein gutes Netzwerk zu den Agenturen für Arbeit in Baden-Württemberg und zu einigen Arbeitgebern und kennen sich im Geflecht der vielfältigen Vorschriften und Voraussetzungen zur Vermittlung von Arbeitsmarktmaßnahmen gut aus. Vom Sozialdienst wird BASIS geschätzt und akzeptiert. Die Teilnehmer empfinden das Projekt als hilfreich und fühlen sich gut unterstützt. BASIS leistet einen Beitrag zur beruflichen Integration der Haftentlassenen, den die Anstalt alleine in dieser Form nicht leisten könnte. Durch BASIS werden die gesetzlichen Vorgaben aus § 83 JVollzGB Buch 4 erfüllt, und Idee und Durchführung befinden sich im Einklang mit aktuellen Forschungserkenntnissen. Auch wenn in einigen Bereichen noch Entwicklungspotential erkennbar ist (Einbeziehung in die Vollzugsplanung, Nachsorge), kann BASIS insgesamt als gutes Praxismodell anerkannt werden, und es bleibt zu hoffen, dass das Projekt im Sinne einer evidenzbasierten Strafvollzugspolitik seine Verstetigung findet.